

MEMORIAL



Memorial

DU

DES

Grand-Duché de Luxembourg.

Großherzogthum Luxemburg.

Samedi, 6 septembre 1902.

M 61.

Samstag, 6. September 1902.

Arrêté du 28 août 1902, portant approbation des statuts de la caisse de fabrique de la maison Utzschneider & Ed. Jaunez à Wasserbillig.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT;

Vu la loi du 31 juillet 1901, concernant l'assurance obligatoire des ouvriers contre les maladies;

Attendu que la maison Utzschneider & Ed. Jaunez établie à Wasserbillig, qui se trouve dans les conditions prévues par la loi, a manifesté l'intention d'instituer une caisse spéciale de secours en cas de maladie;

Attendu que les statuts de cette caisse, établis conformément aux dispositions légales, sont en concordance avec les lois et règlements;

Arrête :

Art. 1^{er}. Les statuts de la caisse de secours en cas de maladie établie pour la maison Utzschneider & Ed. Jaunez à Wasserbillig sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté avec les statuts y annexés sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 28 août 1902.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Beschluß vom 28. August 1902, betreffend die Genehmigung der Statuten der Krankentasse der Firma Utzschneider u. Ed. Jaunez zu Wasserbillig.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Juli 1901, die Arbeiter-Krankenversicherung betreffend;

In Erwägung, daß die Firma Utzschneider u. Ed. Jaunez zu Wasserbillig, welche die gesetzlichen Vorbedingungen hierzu erfüllt, erklärt hat, für ihre Arbeiter eine besondere Krankentasse errichten zu wollen;

In Erwägung, daß das Statut dieser Kasse, welches den gesetzlichen Bestimmungen gemäß aufgestellt ist, den diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen entspricht;

Beschließt :

Art. 1. Das Statut der Krankentasse der Firma Utzschneider u. Ed. Jaunez zu Wasserbillig wird hiermit genehmigt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß nebst dem dazu gehörigen Kassenstatut soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 28. August 1902.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen

Statuten der Krankenkasse der Firma Utzschneider & Ed. Jaunez zu Wasserbillig.

Name und Sitz der Kasse.

Art. 1. Die Firma *Utzschneider* und *Ed. Jaunez* zu Wasserbillig errichtet auf Grund des Art. 44 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 eine Krankenkasse, welche den Namen «Krankenkasse für die Fabrik der Firma Utzschneider und Ed. Jaunez» führt und ihren Sitz zu Wasserbillig hat.

Versicherungspflicht.

Art. 2. Alle in der Fabrik der Firma *Utzschneider* und *Ed. Jaunez* gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung, der Kasse als versicherungspflichtige Mitglieder an, sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes nur vorübergehend oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Befreit von dieser Versicherungspflicht sind:

a) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 10 Franken für den Arbeitstag oder 3000 Franken für das Jahr übersteigt;

b) Diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, dass sie Mitglieder einer von der Regierung zugelassenen auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskasse sind. (Art. 3 a des Gesetzes.)

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen oder Naturalbezüge.

Auf ihren Antrag sind diejenigen Personen vom Versicherungszwang zu entbinden, welchen für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch während wenigstens dreizehn Wochen entweder auf fortgesetzte Lohn- oder Gehaltsauszahlung oder auf eine den Bestimmungen des Art. 14 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht.

Die versicherungspflichtigen Mitglieder erhalten spätestens am ersten Lohnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen Mitglieder der Kasse bleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluss des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Kassenvorstande beantragen und vor dem Schluss des Rechnungsjahres nachweisen, dass sie Mitglieder einer den Anforderungen des Art. 3 a des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind.

Freiwillige Mitgliedschaft.

Art. 3. 1. Alle nicht versicherungspflichtige Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind, können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem

Kassenvorstande beitreten; sie erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand solcher freiwilligen Mitglieder ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt die Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der Aufnahme ab erworben.

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Kassenvorstande spätestens am ersten Lohnungstage nach bewirkter Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Betriebs- (Fabrik-) oder einer Bezirkskrankenkasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie im Kreis der Kasse sich aufhalten und die vollen Kassenbeiträge einschliesslich des Zuschusses der Arbeitgeber entrichten, es sei denn, dass sie binnen einer Woche bei dem Vorstande anderweitige Absichten bekunden.

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrecht ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

3. Die Mitgliedschaft für nicht versicherungspflichtige Personen erlischt:

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand;

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Eintrittsgeld.

Art. 4. Ein Eintrittsgeld im Betrage des für sechs Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen neu beitretenden Mitgliedern erhoben, welche seit den letzten dreizehn Wochen keiner andern Krankenkasse angehört haben.

Das Eintrittsgeld ist von zu dessen Zahlung verpflichteten Mitgliedern an dem Fälligkeitstermin des ersten ordentlichen Beitrages zu entrichten.

Ausschluss aus der Krankenkasse.

Art. 5. Freiwillige Kassenmitglieder, welche wiederholt der Kasse durch betrügerische Handlungen geschadet haben, können vom Vorstande aus der Kasse ausgeschlossen werden.

*Krankenunterstützung für die in der Fabrik
beschäftigten Mitglieder.*

Art. 6. Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern :

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

Zu diesem Zweck hat der Kassenvorstand mit den Aerzten, Apothekern und, wenn thunlich, mit Krankenhäusern, schriftliche Verträge abzuschliessen, welche dem Gutachten des Medizinalkollegiums unterbreitet werden.

Diese Verträge müssen folgenden Bedingungen entsprechen :

1. ausser den kontrahierenden Aerzten und Apothekern werden alle zur Ausübung der Heilkunde im Grossherzogthum zugelassenen Aerzte und Apotheker, welche den Vertragsbestimmungen schriftlich beistimmen, in eine laufende Liste eingetragen, welche den Betheiligten zur Kenntniss gebracht wird ;

2. bei Beginn jeder Krankheit hat der Kranke das Recht aus dieser Liste *einen* Arzt und *einen* Apotheker zu wählen. Eine Abänderung an dieser Wahl während dem Laufe derselben Krankheit ist nur mit Genehmigung des Kassenvorstandes zulässig ;

3. die Bezahlung aller zugelassenen Aerzte erfolgt nach einem durch die Generalversammlung nach Anhörung des Medizinalkollegiums zu bestimmenden Modus ;

4) alle Reisekosten, welche im Interesse von Kassemitgliedern und andern nicht zur Kasse gehörigen Klienten verursacht werden, sind der Kasse im Verhältnis der Gesamtzahl der im Laufe derselben Reise besuchten Kranken zu vergüten.

In Rechnung werden nur die im Bezirke der Kasse ausgeführten Reisen gebracht, sofern der Kassenvorstand nicht anders bestimmt hat ;

5) beim Verordnen der Arzneien, der Mineralwasser, der Weine, der Bruchbänder und aller andern Heilmittel beobachten die Aerzte die durch die Regierung vorgeschriebenen Bestimmungen zwecks Behandlung der auf Kosten der Armenpflege behandelten Kranken sowie die durch den Kassenvorstand nach Anhörung des Medizinalkollegiums zu erlassenden Vorschriften ;

6) der Kassenvorstand ordnet eine Krankenüberwachung an, welcher alle Aerzte sich bedingungslos zu unterwerfen haben ;

7) die Apotheker müssen der Kasse die Arzneimittel, Weine, Mineralwasser, Bruchbänder und alle andern Heilmittel mindestens zu denselben Bedingungen wie den Armenbüreaux liefern ;

8) die in einem der Kasse nicht zugehörigen Krankenhause behandelten Kranken haben sich den Vorschriften dieser Anstalt zu unterwerfen ;

9) sofern die Heilkunstverständigen die sie betreffenden Bestimmungen nicht gewissenhaft befolgen, so kann der Kassenvorstand dieselben wegen schwerer Pflichtwidrigkeiten dem Medizinalkollegium zur Verhängung weiterer Disciplinarstrafen anzeigen.

II. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe fünf Franken für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der drei letzten, der Erkrankung vorausgegangenen Lohnzahlungsperioden, oder, wenn das Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt auf Grund der Lohnliste durch den Kassenvorstand.

Unter die Bezeichnung « Krankheiten » fallen auch die Verwundungen. Als Tag des Beginnes der Krankheit gilt der Tag der Anmeldung derselben, es sei denn, dass ihr früherer Ursprung unwiderleglich nachgewiesen werde.

Das Krankengeld wird bei jeder regelmässigen Löhnung gezahlt, doch können auch Abschlagszahlungen, sowie Kredite auf Krankenlohn bewilligt werden.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt ; sie endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1, Ziffer 3) spätestens mit Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

*Krankenunterstützung für nicht im Betriebe
beschäftigte Mitglieder.*

Art. 7. Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (Art. 3 Nr. 2), erhalten als Krankenunterstützung, so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde aufhalten, die Unterstützung nach Art. 6 nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik.

Verpflegung im Krankenhause.

Art. 8. Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der Art. 6 und 7 freie Kur und Verpflegung im Krankenhause gewähren, und zwar :

1) für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist oder wenn der Erkrankte wiederholt den in Art. 17 Nr. 2 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, worüber der behandelnde Arzt entscheidet ;

2) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher ganz oder theilweise aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den Art. 6 und 7 als Krankengeld festgesetzten Betrages zu gewähren.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Art. 9. Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft, eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

In den im Art. 8 bezeichneten Fällen kann der Kassenvorstand den Wöchnerinnen freie Behandlung und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyle gewähren.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

Art. 10. A. Nur die Mitglieder erhalten Unterstützung aus der Kasse im Krankheitsfalle.

B. Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheines ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig einzubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem

letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder haben sich gewissenhaft an die Vorschriften des Arztes zu halten, jedwede Handlung, welche nach seinem Urtheil schädlich auf den Heilungsgang einwirken kann, zu vermeiden, und dürfen überhaupt nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis irgendwelche Beschäftigung verrichten. Ohne Erlaubnis des Kassenvorstandes ist ihnen der Besuch öffentlicher Orte sowie von Schanklokalen untersagt. Versicherte, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu 26 Fr. bestraft werden.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

Art. 11. An Kassenmitglieder der im Art. 3 (§ 2) bezeichneten Art erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung an den Kassenvorstand eines von einem zugelassenen Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muss.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, dass der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse zugehört, oder dass er nicht thatsächlich einer anderen Kasse beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Kassenvorstand ist befugt, für alle aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Ueberwachungsvorschriften zu erlassen und kann derselbe für Nichtbeachtung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zu 20 Franken verhängen und die Auszahlung des Krankengeldes bis zur Feststellung des Anspruchs auf Zuwendung verweigern.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Art. 12. Die Mitglieder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Fr. verpflichtet, andere von ihnen persönlich oder von ihren Familienmitgliedern eingegangene Versicherungsverhältnisse, binnen sechs Tagen vom Tage des Eintritts in die andere Kasse oder vom Tageseines Beitritts zu der neuen Krankenversicherung ab, dem Kassenvorstande anzuzeigen und demselben auf alle auf diese andere Versicherung bezüglichen Fragen gewissenhaft zu antworten.

Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das durch Art. 6 und 7 festgesetzte Krankengeld so weit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterkategorie, welcher das Mitglied angehört, übersteigen würde.

Nichtgewährung und zeitweilige Aufhebung der Krankenunterstützung.

Art. 13. Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligte bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, kann die in Art. 6 und 7 vorgesehene Krankenunterstützung vom Kassenvorstande ganz oder theilweise vorenthalten werden.

Einem Kassenmitglied, welches bei statutenmässigen Unterstützungen ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, wird im Falle einer neuen Erkrankung nur mehr der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung gewährt. Dasselbe Mitglied kann erst nach Ablauf einer Zeitperiode von wenigstens dreizehn Wochen vom Tage der letzten Unterstützungsanwendung ab bis zum Eintritt der neuen Erkrankung die vollen statutarischen Unterstützungsbeträge wieder beziehen.

Sterbegeld.

Art. 14. Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des für den Versicherten massgebenden durchschnittlichen Tagelohnes, ohne dass jedoch dieser Betrag 80 Franken übersteigen oder unter 40 Franken herabgehen kann.

Bei Selbstmord ist das Sterbegeld nicht geschuldet.

Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht vierzehnjährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwang unterliegen, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von zwei Dritteln, für das letztere im halben Betrage des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt.

Das Sterbegeld wird beim Tode des Versicherten an dessen Witwe oder sonstige nahe Verwandte, welche sein Begräbniss besorgt haben, beim Tode der Ehefrau oder des Kindes an den Versicherten ausbezahlt und zwar binnen vierundzwanzig Stunden nach Eingang an den Präsidenten des Kassenvorstandes einer diesbezüglichen Anmeldung nebst einem Auszug aus dem Civilstandsregister.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

Art. 15. Personen, welche nach dem Ausscheiden aus

der Mitgliedschaft einer Fabrik- oder Bezirkskrankenkasse erwerbslos werden, behalten während der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen.

Wenn in solchen Fällen der Unterstützungsberechtigte ausserhalb des Bezirkes der Kasse wohnt, so ist Art. 53 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 anwendbar.

Beiträge.

Art. 16. Die Beiträge werden festgesetzt auf 3 Prozent des gemäss Art. 6 Nr. 2 festgesetzten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 5 Fr. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die Beiträge sind an jedem Lohnungstage für die abgelaufene Lohnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von dem Arbeitgeber zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben an den gleichen Tagen kostenfrei bei dem Kassenvorstande einzuzahlen.

Für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht entrichtet.

Bei Feststellung der zu leistenden Beiträge wird jede Woche eine Lohnungsperiode mit sechs Arbeitstagen, ohne Berücksichtigung der Feiertage verrechnet, während die Arbeitstage an denen die Fabrik ruhte nicht in Anrechnung zu bringen sind.

Art. 17. Der Arbeitgeber ist befugt, an jedem Lohnungstage seinen versicherungspflichtigen Arbeitern zwei Drittel des Betrages der für sie entrichteten Beiträge, soweit ihr Antheil auf die Lohnungsperiode entfällt, vom Lohne abzuhalten.

Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. (Art. 42 des Ges.)

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Art. 18. Ausser etwaigen freiwilligen Zuwendungen und den kraft gesetzlicher Bestimmung ihr zufallenden Strafgeldern, fliessen in die Kasse die vom Vorstand auf Grund des Statuts verhängten Straf gelder, sowie diejenigen, welche durch die für die Fabrik erlassene Arbeitsordnung vorgesehen sind. Für angerichteten Schaden entrichtete Entschädigungsgelder sind nicht als Straf gelder anzusehen.

Besondere Rechte der Kasse

Art. 19. Die Fabrik-Krankenkasse ist eine Anstalt öffentlichen Nutzens und geniesst die durch Art. 13 des Gesetzes zugestandenen Rechte.

Für alle von der Kasse eingegangenen Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Gemeinvermögen derselben.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder gepfändet, noch übertragen, noch verpfändet, noch anderweit als auf rückständige Beiträge aufgerechnet werden.

Kassenführung und Rechnungslage.

Art. 20. Der Arbeitgeber bestellt unter seiner Verantwortlichkeit und auf seine Kosten einen Buchhalter, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Rechnungsführer hat ein Kassenbuch zu führen, in das alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse einzutragen sind. Dasselbe muss stets auf dem Laufenden gehalten sein, so dass zu jeder Zeit der Kassenstand festgestellt werden kann.

Der Buchführer stellt ferner den jährlichen Rechnungsabschluss und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt, und dann der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuss (Art. 32 Nr. 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum 1. April des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

Art. 21. Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach dem Unfallversicherungsgesetze zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Kassenführer, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt dem Vorstände der Unfall-Versicherungsgenossenschaft anzuzeigen.

Anlage der Kassengelder.

Art. 22. In der Kasse muss zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Barbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monatsausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des Art. 36 des Kranken-Versicherungsgesetzes angelegt werden.

Reichen die Bestände nicht aus um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind vom Arbeitgeber die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihm aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden.

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei dem Generaleinnehmer (Art. 36 des Kranken-Versicherungsgesetzes) niederzulegen. Die Niederlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

Reservefonds.

Art. 23. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der drei letzten Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbeitrages zuzuführen.

Erhöhung der Beiträge und Ermässigung der Kassenleistungen.

Art. 24. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, dass die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben, einschliesslich der Rücklagen, zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des Art. 14 des Gesetzes gemindert und die Beiträge zu Lasten der Versicherten bis auf 3 pCt. des durchschnittlichen oder wirklichen Tagelohnes erhöht werden. (Art. 47 des Gesetzes.)

Werden die Ausgaben auch dann noch durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt, so haben die Arbeitgeber die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern können.

Ermässigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Art. 25. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte der jährlichen Durchschnittsausgabe erreicht hat, entweder eine Ermässigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Allgemeine Bestimmungen über Beiträge und Kassenleistungen.

Art. 26. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken als den statutenmassigen Unterstützungen, der statutenmassigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Beiträge von den Versicherten nicht erhoben werden und Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Organe der Kasse.

Art. 27. Organe der Kasse sind der Kassenvorstand und die Generalversammlung.

Zusammensetzung des Kassenvorstandes.

Art. 28. Der Vorstand der Kasse besteht:

a) aus dem Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter, als Vorsitzenden, und dem Kassenvorführer, welcher zugleich Vizepräsident ist; letzterer wird vom Unternehmer auf die Dauer von zwei Jahren genannt;

b) aus fünf, von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter des Unternehmers aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge fünf Sechstel der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein sechster Beisitzer und, sobald sie sechs Achtel übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation erfolgen, wenn im Schosse der Generalversammlung kein Einspruch erhoben wird. Andernfalls ist sie geheim und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, dass jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird vom Präsidenten des Vorstandes oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Jedes Jahr scheiden abwechselnd drei und resp. zwei Beisitzer aus. Die drei Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer

Amtsdauer aus, so muss alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Art. 29. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und ausssergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach aussen. Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss den Vorstand binnen zehn Tagen berufen, wenn zwei Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vicepräsident und wenigstens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besondern Büche zu protokollieren.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Gesundheitszustand der erkrankten Personen durch Besuche bei denselben zu prüfen. Desgleichen kann der Vorstand Krankenaufseher bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Sie haften der Kasse für pflichtgetreue Verwaltung gemäss Art. 38 des Krankenversicherungsgesetzes.

Zusammensetzung der Generalversammlung

Art. 30. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche grossjährig und im

Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des Art. 3 Nr. 2 angehören, sowie aus zwei Vertretern des Arbeitgebers. (Vgl. Art. 28 des Statuts § 3.)

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Die Vertreter des Arbeitgebers führen eine Stimme für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Art. 31. Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens drei Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der theilweisen Neuwahlen für den Vorstand;

2. im April jeden Jahres zur Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der Generalversammlung muss binnen zwei Wochen erfolgen, wenn der zehnte Theil ihrer Mitglieder es beantragt.

Jede vorschriftsmässig berufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vertreter des Arbeitgebers zu (dem vom Arbeitgeber zu bezeichnenden Vertreter).

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 32. Ausser den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:

1. Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von drei Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung;

2. Beschlussnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen;

3. Regelung der freien ärztlichen Behandlung und der

freien Lieferung von Arzneien nach Anhörung des Medizinalkollegiums;

4. Beschlussnahme über Abänderung des Statuts, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und der Beiträge, soweit sie nicht statutenmässig in Form einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten;

5. Beschlussnahme über Anträge des Arbeitgebers auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlussnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen die Stimmen der Vertreter des Arbeitgebers. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit der Vertreter des Arbeitgebers von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Im Uebrigen finden auf die Vornahme dieser Wahlen die Bestimmungen im Art. 28, § 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Streitigkeiten und Beschwerden.

Art. 33. Alle Beschwerden über Unterstützungszuwendungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher an erster Stelle darüber zu entscheiden hat.

Im Uebrigen wird nach den im Art. 42 des Kranken-Versicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften verfahren.

Beschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über Verhängung von Ordnungsstrafen sowie die Beschwerden auf dem Verwaltungswege sind gemäss Art. 54 des Kranken-Versicherungsgesetzes zu behandeln.

Ist die Kasse gesinnt, von dem ihr zustehenden Rechte, Beschwerde gegen eine Entscheidung der Regierung einzulegen, Gebrauch zu machen (Art. 26 § 3 und Art. 43 § 2 des Kranken-Versicherungsgesetzes), so hat die Generalversammlung hierüber in der gewöhnlichen Form einen Beschluss zu fassen und den Vorstand oder einen oder mehrere Mitglieder desselben mit diesem Auftrag zu betrauen.

Beaufsichtigung der Kasse und Inkraftsetzung.

Art. 34. Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht der Regierung von dem hierzu delegirten Gewerbeinspektor wahrgenommen.

Gegenwärtiges Statut ist von den HH. Utschneider und Ed. Jaunez zu Wasserbillig nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu Wasserbillig beschäftigten Personen aufgestellt worden. Dasselbe tritt mit dem künftigen 1. Dezember 1902 in Kraft.

Avis. — Chemins de fer.

Par arrêté grand-ducal du 4 septembre ct., M. Georges Ulveling, commissaire de district à Luxembourg, a été nommé premier commissaire du Gouvernement pour les affaires des chemins de fer.

Luxembourg, le 6 septembre 1902.

Le Directeur général des travaux publics,
CH. RISCHARD.

Avis. — Service sanitaire.

Tableau des maladies contagieuses observées dans les différents cantons pendant le mois d'août 1902.

Bekanntmachung. — Eisenbahnen.

Durch Großh. Beschluß vom 4. September d. J. ist Hr. Georg Ulveling, Distriktscommissar zu Luxemburg, zum ersten Regierungscommissar für die Eisenbahnangelegenheiten ernannt worden.

Luxemburg, den 6. September 1902.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,
R. Rischard.

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

Verzeichniß der im Monat August 1902 in den verschiedenen Kantonen festgestellten ansteckenden Krankheiten.

CANTONS	LOCALITÉS	Fièvre typhoïde	Coqueluche	Diphthérie	Scarlatine
1) » »	Ville de Luxembourg	»	6	»	»
2) Luxembourg	Verlorenkost	»	2	»	»
	Limpertsberg	1	»	»	»
	Rollingergrund	5	»	»	»
	Septfontaines	1	»	»	»
	Bertrange	8	»	»	»
	Merl	1	»	»	»
	Eich	»	2	»	»
	Hunsdorf	»	2	»	»
3) Esch-s.-Alz.	Hostert	1	»	»	»
	Dudelange	3	7	1	»
	Differdange	2	17	»	»
	Niedereorn	1	1	»	»
	Esch-s.-Alz.	»	1	»	»
4) Clervaux	Petange	»	»	1	»
	Weiswampach	3	»	»	»
	Holler	1	»	»	»
5) Diekirch	Lieler	7	»	»	»
	Ettelbruck	»	2	1	»
6) Vianden	Vianden	1	»	»	»
7) Echternach	Echternach	»	»	»	1
8) Remich	Dalheim	»	24	»	»
	Dondelange	»	»	»	1
TOTAL:		35	64	3	2

Troisième relevé des Permis de chasse délivrés pour l'année de chasse 1902 — 1903.

N° du permis de chasse.	Date de la délivrance.	Nom et prénoms.	Qualité.	Résidence.
507	2 septembre.	Fischbach, Michel.	Magon.	Weiler (Putscheid).
623	3 septembre.	Kirsch, Eugène.	Cultivateur.	Ehlinge.
624	id.	Diederrich, Mathias.	id.	Aspelt.
625	id.	Reding, Emile.	id.	Baschleiden.
626	id.	Crocus, Charles.	Notaire.	Luxembourg.
627	id.	Orts, Pierre.	Secrétaire de légation.	Paris.
628	id.	Orts, Charles.	Elève-ingénieur.	Liège.
629	id.	Servais, Constant.	Officier de marine.	Ostende.
630	id.	Mehlen, Mathias.	Cultivateur.	Manternach.
631	id.	Becker, Adolphe.	Employé.	Eitelbruck.
632	id.	Kremer, Jean.	Cultivateur.	Mertzig.
633	id.	Heuertz, Antoine.	id.	Ell.
634	id.	Koener, Victor.	Industriel.	Esch s/A.
635	id.	Reding, Jules.	Juge.	Luxembourg.
636	id.	Weber, Jean-Baptiste.	Jardinier.	Remich.
637	id.	Dupret, Emile.	Etudiant.	Luxembourg.
638	id.	Filleul, Henri.	Propriétaire.	Schrassig.
639	id.	Kremer, Eugène.	Cultivateur.	Rœdgen.
640	id.	Mitten, Jacques.	Négociant.	Kayl.
641	id.	Beck, Charles.	Lieutenant-commandant.	Diekirch.
642	4 septembre.	Schmitz, Mathias.	Cultivateur.	Selscheid.
643	id.	Heinck, Lucien.	Négociant.	Luxembourg.
644	id.	Hentgen, Hilaire.	Cultivateur.	Rœdgen.
645	id.	Coster, Félix.	Industriel.	Reisdorf.
646	5 septembre.	Thiry-Noël, Nicolas.	Négociant.	Differdange.
647	id.	Logelin, Joseph.	Entrepreneur.	Obercorn.
648	id.	Ries, Jacques.	Propriétaire.	Altzingen.
649	6 septembre.	Abends, Pierre.	Aubergiste.	Bonne-voie.
650	id.	Schuman, Jea-Baptiste.	Rentier.	Evrange.
651	id.	Marx, Jean.	Sacristain.	Harlange.
652	id.	Ansay, Nicolas.	Châtreur.	Bigonville.
653	id.	Ensch, Ferdinand.	Photographe.	Paris.
654	id.	Risch, Charles.	Agronome.	Cap.
655	id.	Ungeschück, Jean-François.	Secrétaire communal.	Bivange.
656	id.	Theisen, Jean-Pierre.	id. [commerciales.	Septfontaines.
657	id.	Kesseler, Prosper.	Licencié en sciences	Esch s./Alz.
658	id.	Servais, Auguste.	Propriétaire.	Mersch.
659	id.	Kies, Jean-Pierre.	id.	Fentange.
660	id.	Jaminet, Jean	id.	Berchem.

Avis. — Chambre de commerce.

Par arrêté grand-ducal du 2 septembre ct., M. Jean-Pierre *Sevenig*, professeur de sciences commerciales à l'Ecole industrielle et commerciale à Luxembourg, a été nommé secrétaire de la Chambre de commerce pour un terme de six ans.

Luxembourg, le 4 septembre 1902.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Bekanntmachung. — Handelskammer.

Durch Großh. Beschluß vom 2. d. Mis. ist Hr. Joh. Pet. *Sevenig*, Professor der Handelswissenschaften an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg, zum Sekretär der Handelskammer auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Luxemburg, den 4. September 1902.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Assurances. — Relevé des personnes qui ont été agréées comme agents d'assurances pendant le mois d'août 1902.

N ^{os}	Noms et domicile des agents.	Qualités.	Compagnie d'assurances.	Date de l'agrégation.
1	<i>Thorn-Kayser</i> , Jean, appariteur et sacristain à Hollerich.	Agent.	Compagnies belges d'assurances générales sur la vie et contre l'incendie.	14 août.
2	<i>Willz</i> , Charles, négociant à Remich.	id.	1) Gladbacher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft à M. Gladbach (incendie et hris de glaces). 2) « Zürich » (accidents).	21 id.
3	<i>Busse</i> , Bernard-Frédéric, maréchal des logis de gendarmerie en retraite à Luxembourg.	id.	1) Compagnies belges d'assurances générales sur la vie et contre l'incendie. 2) Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft à Berlin. 3) Vaterländische Transport-Versicherungs-Gesellschaft à Berlin.	21 id.
4	<i>Derulle</i> , Désiré, agent commercial à Luxembourg.	id.	« Germania » (vie), à Stettin.	26 id.
5	<i>Engling</i> , J.-P., employé à Roodt.	id.	Compagnies belges d'assurances générales sur la vie et contre l'incendie.	30 id.
6	<i>Vesque</i> , Jérôme, à Hollerich.	id.	« Caisse Paternelle » (vie).	30 id.

Luxembourg le 1^{er} septembre 1902.

Chemins de fer cantonaux. — Lignes de Nœrdange-Martelange et Diekirch-Vianden: 44 kilom.

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 30 avril.....	fr. 5,049 05	fr. 12,281 90	fr. 487 70	fr. 17,818 65
Du 1 ^{er} janvier au 31 mars....	fr. 11,781 80	fr. 18,128 05	fr. 1,520 27	fr. 51,450 12
Du 1 ^{er} janvier au 30 avril.....	fr. 16,850 85	fr. 30,409 95	fr. 2,007 97	fr. 49,248 77
	fr. 13,928 50	fr. 20,788 25	fr. 1,923 99	fr. 38,640 74
Différence en faveur de . . .	fr. 902 35	fr. 9,621 70	fr. 83 98	fr. 10,608 03

Produit kilométrique correspondant à { 1902 fr. 3,150 59.
1901 fr. 2,634 59.

Chemins de fer Guillaume-Luxembourg. — Recettes des lignes du Grand-Duché : 174 kilom.)*

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 30 avril	fr. 125,000 00	fr. 748,000 00	fr. 84,000 00	fr. 857,000 00
Du 1 ^{er} janvier au 31 mars	fr. 360,000 00	fr. 2,626,250 00	fr. 295,000 00	fr. 3,281,250 00
Du 1 ^{er} janvier au 30 avril	fr. 485,000 00	fr. 3,374,250 00	fr. 379,000 00	fr. 4,156,250 00
	488,750 00	4,210,000 00	397,500 00	5,096,250 00
Différence en faveur de	fr. 3,750 00	fr. 835,750 00	fr. 18,500 00	fr. 960,000 00
Produit kilométrique correspondant à { 1902 fr. 72,505 20. 1901 fr. 87,981 52.				

*) Les produits des embranchements de Bettembourg-Dudelange et du bassin de Rumelange, ainsi que ceux des lignes d'Esch-Redange et de Trois-Vierges-St.-Vith, pour les sections de ces lignes qui sont situées dans le Grand-Duché, ne sont pas compris dans les recettes.

Chemins de fer Prince-Henri. — Recettes des lignes. (1^{er} et 2^e réseau.)
Longueur en exploitation : 189 kilomètres.

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 30 avril	fr. 54,540 95	fr. 308,827 71	fr. 5,134 66	fr. 368,503 32
Du 1 ^{er} janvier au 31 mars*)	fr. 130,277 08	fr. 798,612 19	fr. 6,506 87	fr. 935,196 14
Du 1 ^{er} janvier au 30 avril	fr. 184,818 03	fr. 1,107,439 90	fr. 9,441 53	fr. 1,301,699 46
	fr. 179,454 06	fr. 1,169,542 97	fr. 9,753 74	fr. 1,358,750 77
Différence en faveur de { 1902	fr. 5,363 97			
		fr. 62,103 07	fr. 312 21	fr. 62,718 28
Produit kilométrique correspondant à { 1902 fr. 20,948 85, soit par jour-kilomètre fr. 57,39. 1901 » 22,100 90, » » fr. 60,55.				

*) Recettes arrêtées au 31 janvier 1902.

Chemins de fer secondaires. — Lignes de Luxembourg-Mondorf-Remich et de Cruchten-Larochette.
Longueur en exploitation : 41 kilomètres.

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 30 avril	fr. 12,965 10	fr. 8,111 40	fr. 369 00	fr. 21,445 50
Du 1 ^{er} au 31 mars	fr. 25,786 25	fr. 15,648 50	fr. 1,107 00	fr. 42,541 75
Du 1 ^{er} janvier au 30 avril	fr. 58,749 35	fr. 23,759 90	fr. 1,476 00	fr. 83,985 25
	fr. 53,599 80	fr. 23,970 00	fr. 1,476 00	fr. 79,045 80
Différence en faveur de l'année { 1902	fr. 5,149 55	fr. 210 10		fr. 5,359 65
Produit kilométrique correspondant à { 1902 fr. 4,681 84. 1901 fr. 4,320 43.				